



# Überbauungsordnung

## Bogenschützenstr. / Schanzenstr. Teilbereich Bubenbergplatz 8 - 12

Geringfügige Änderung

Die geringfügige Änderung beinhaltet:

- Änderung der Überbauungsordnung Bogenschützen / Schanzenstrasse (Teilbereich) Plan Nr. 1079 / 2 vom 18.08.1989 genehm. 05.12.1991
- Änderung der Überbauungsordnung Bogenschützen / Schanzenstrasse (Teilbereich) Plan Nr. 1397 / 1 vom 05.02.2008 genehm. 06.01.2009
- Überbauungsplan Überbauungsvorschriften

Plan Nr. 1397 / 2

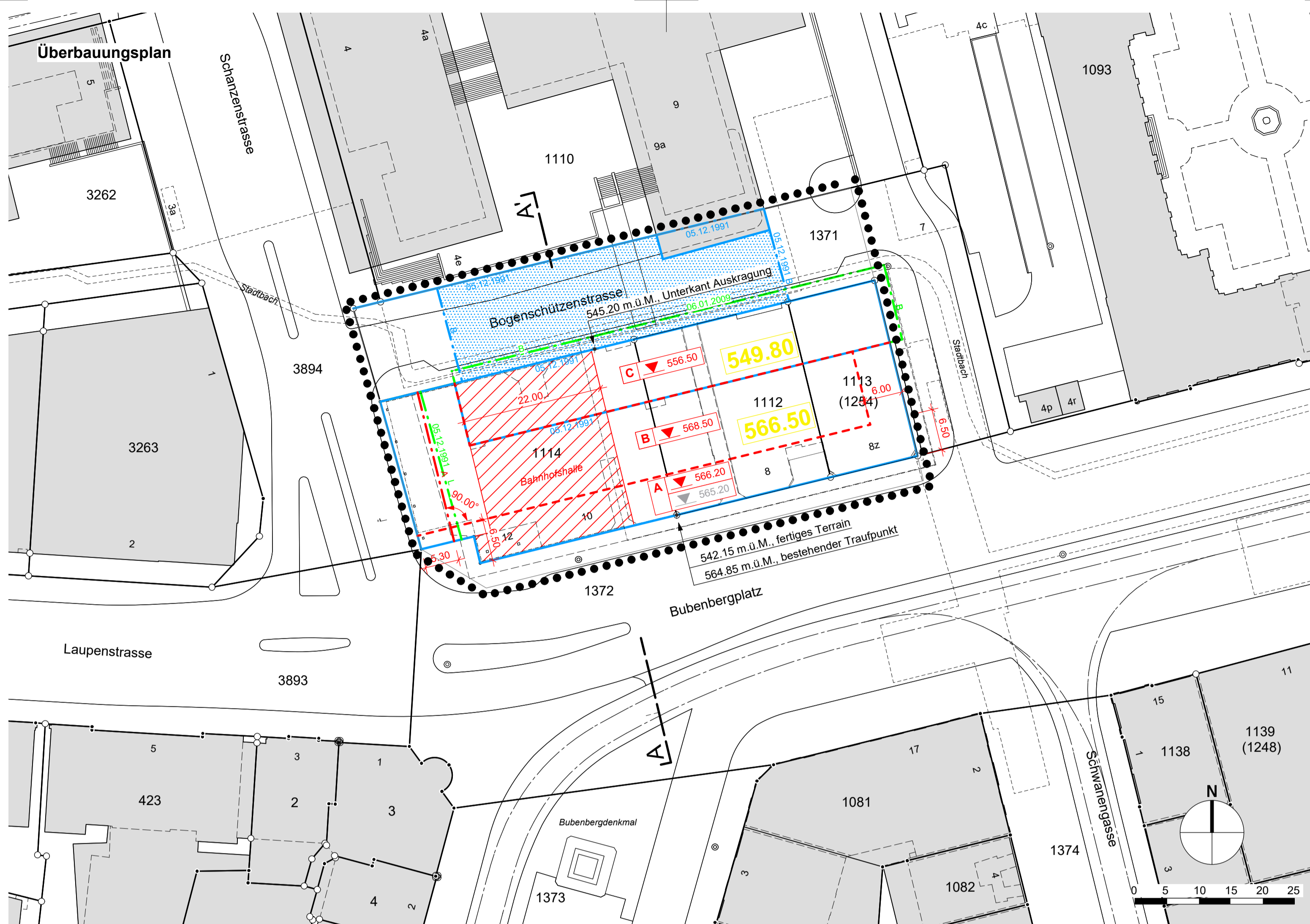
Datum 17.12.2018

Massstab 1 : 500

Stadtplaner Mark Werren



Format 84 / 60 cm  
 Software PC / VectorWorks  
 Plangrundlagen AV © Vermessungsamt der Stadt Bern / Stand April 2018  
 KGL-Nr. 4255 / Projekte  
 Bearbeitung SPA A/lu / 18/18 / MSZ  
 Datei 4255\_UAO\_Bogenschuetz\_Schanzenstr\_gAend\_MST\_20181217.vwx



### Legende Überbauungsplan

#### Festlegungen

- Wirkungsbereich
- A ▼ 566.20 Baubereichsbezeichnung, höchster Punkt der Dachkonstruktion m.ü.M. mit Geländer
- ▼ 565.20 Höchster Punkt der Dachkonstruktion m.ü.M. ohne Geländer
- - - Teilbaubereichsgrenze
- /// Öffentlicher Durchgangsbereich
- - - Spezialbaulinie (A Arkadenbaulinie)
- - - Spezialbaulinie (B besondere Bestimmungen, L Laubenfluchtlinie) aufzuhebend
- 566.50 Gebäudehöhe in m.ü.M. aufzuhebend
- 564.85 m.ü.M. Höhenkote m.ü.M., Referenzpunkt der Dachtraufe
- 545.20 m.ü.M. Höhenkote m.ü.M., Referenzpunkt Gebäudeauskragungen und Vordächer

#### Hinweise

- Baulinie genehmigt
- - - Spezialbaulinie (B besondere Bestimmungen) genehmigt
- /// Bereich Fussgängerpasserelle genehmigt
- 542.15 m.ü.M. Höhenkote m.ü.M., Referenzpunkt fertiges Terrain

### Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom:	--
Publikation im Anzeiger Region Bern am:	--
Anzahl Einsprachen:	--
Einspracheverhandlung:	--
Erfledigte Einsprachen:	--
Unerledigte Einsprachen:	--
Rechtsverwarungen:	--

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

**Der Stadtpräsident** Der **Stadtschreiber**  
 Alec von Graffenried Dr. Jürg Wichterhammer

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt  
 Zieglerstrasse 62  
 Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10  
 stadtplanungsamt@bern.ch  
 www.bern.ch/stadplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

### Überbauungsvorschriften

#### Überbauungsordnung Bogenschützenstr. / Schanzenstr. Geringfügige Änderung im Teilbereich Bubenbergplatz 8 – 12

Alle Änderungen gegenüber der Überbauungsordnung Plan Nr. 1397/1, vom 6. Januar 2009 sind rot geschrieben.

**Art 1 Wirkungsbereich**  
Die Vorschriften gelten für den im Überbauungsplan angegebenen Wirkungsbereich.

**Art. 2 Baulinien, Baubereiche**  
 1 Die Baulinien begrenzen einen Baubereich. Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.  
 2 Teilbaubereichsgrenzen unterteilen Baubereiche in Teilbaubereiche mit unterschiedlichen Festlegungen.  
 3 Die Baubereiche werden durch Baulinien und Spezialbaulinien definiert.  
 4 Die Spezialbaulinie B legt den Baubereich für eine oder zwei Fussgängerpasserellen von max. 2.50 m Breite fest. Die Durchfahrtsbreite muss mindestens 4.20 m betragen.

**Art. 2a (neu) Öffentlicher Durchgangsbereich**  
 1 Zur Sicherung des Zugangs zum Bahnhof ist eine vom Bubenbergplatz und von der Bogenschützenstrasse öffentlich zugängliche Bahnhofshalle frei zu halten. Diese hat eine Breite von mindestens 22.00 m. Die lichte Höhe wird durch die Kote 548.15 m.ü.M. bezogen auf die Unterkante der Decke festgelegt.  
 2 Innerhalb der Bahnhofshalle ist auf der Ostseite der Halle eine Galerie mit einer Auskragung bis 3.00 m, als Verbindung zur bestehenden Aussengalerie Bubenbergplatz / Bogenschützenstrasse, gestattet.  
 3 Im ersten Untergeschoss ist in Absprache mit dem städtischen Tiefbauamt ein angemessen breiter Fussgängerdurchgang von der Passage Mitte (SBB) zu der von der Stadt projektierten Personenunterführung Hirschengraben vorzusehen. Für die technischen Anlagen derselben ist in der Steigzone im Gebäude Bubenbergplatz 10/12 ein Querschnitt von 1.5 m<sup>2</sup> zu reservieren.

**Art. 3 Höhe der Gebäude**  
 1 Der höchste Punkt der Dachkonstruktion darf die im Überbauungsplan für den entsprechenden Teilbaubereich eingetragene Kote in m.ü.M. nicht überschreiten.  
 2 Die Traufkante liegt im Teilbaubereich A auf 564.85 m.ü.M. (Schnitt A-A') und ist zwingend einzuhalten. Der höchste Punkt der Dachkonstruktion muss unterhalb der Sichtbereichsline liegen, die durch einen Winkel von 30° ab der Traufkante definiert wird.  
 3 Im Teilbaubereich A darf der höchste Punkt der Dachkonstruktion ohne Geländer die Kote von 565.20 m.ü.M., respektive die Kote von 566.20 für ein Staketten- oder Klarglas-Geländer, nicht überschreiten.

**Art. 4** (in der Fassung vom 5.2.2008, genehmigt am 6.1.2009, Plan-Nr. 1397/1): Unverändert.

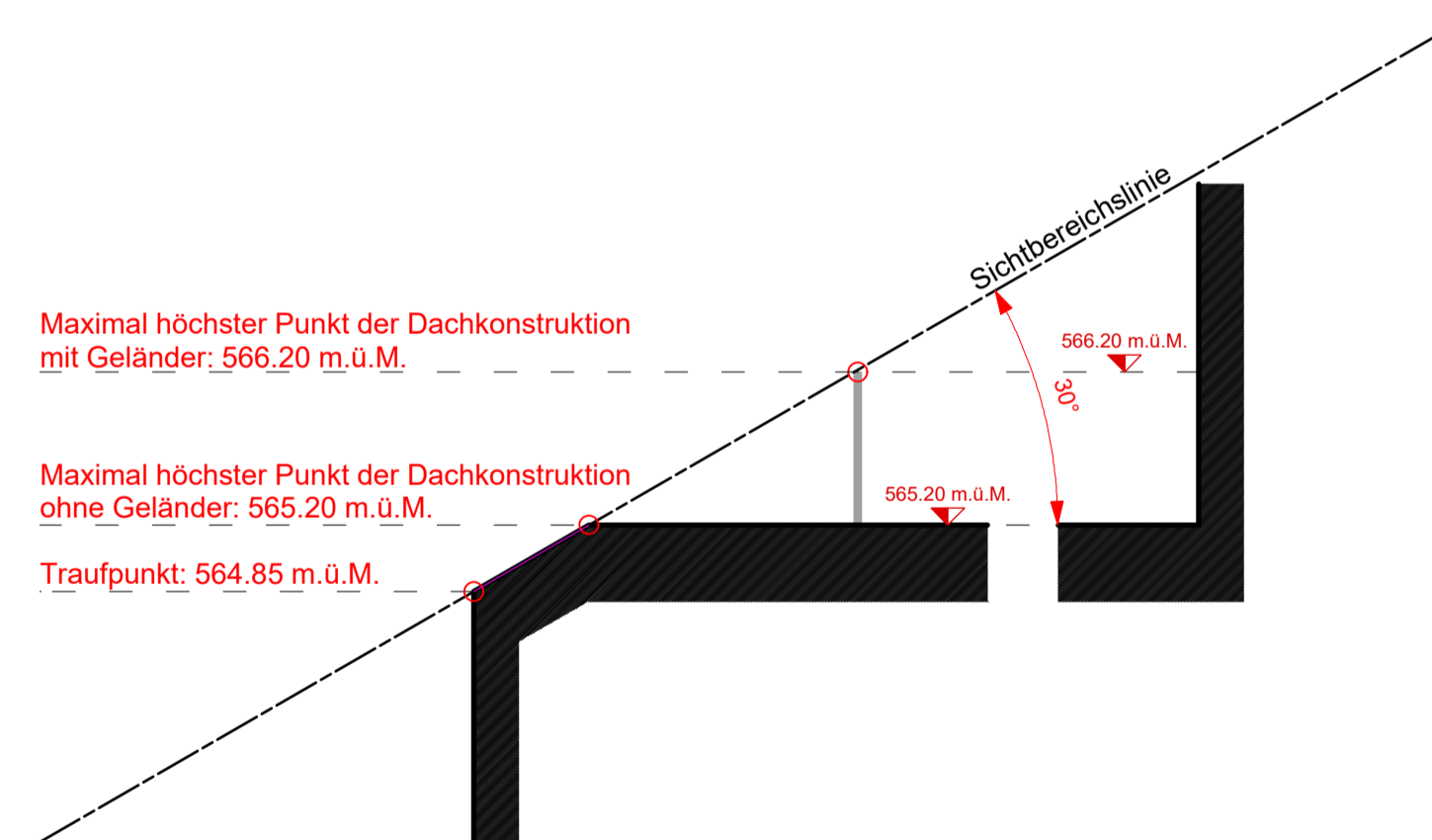
**Art. 5 Gebäudeauskragungen und Vordächer**  
 1 Gebäudeauskragungen und Vordächer können östlich von der neuen Bahnhofshalle bewilligt werden, wenn ihre Unterkante die bestehende von Kote 545.20 m.ü.M. der heutigen Gebäudeauskragung einhält.  
 2 Die auskragenden Partien müssen mindestens 50 cm hinter dem Fahrbahndrand der öffentlichen Strassen zurückbleiben.  
 3 (in der Fassung vom 5.2.2008, genehmigt am 6.1.2009, Plan-Nr. 1397/1): Unverändert.

Skizze Schnitt 1-1 Bogenschützenstrasse: aufgehoben.

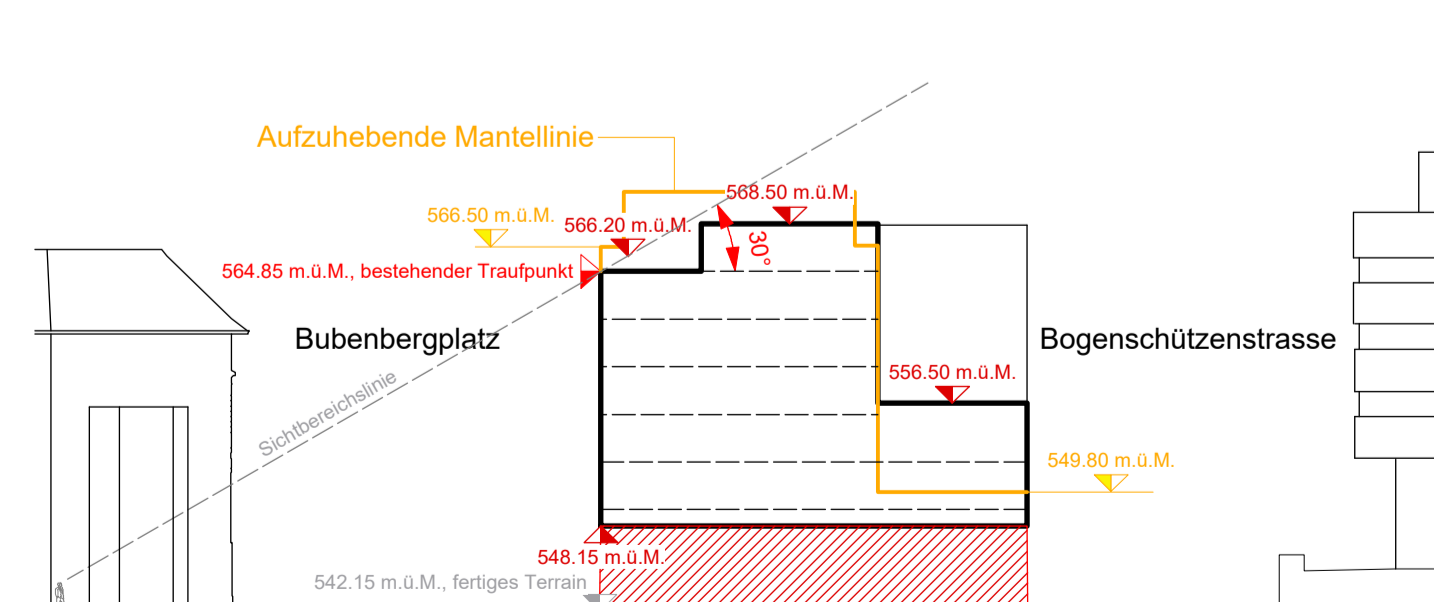
**Art. 6 Dachgestaltung**  
Es sind nur Flachdächer zulässig.

**Art. 7 bis 12** (in der Fassung vom 5.2.2008, genehmigt am 6.1.2009, Plan-Nr. 1397/1): Unverändert.

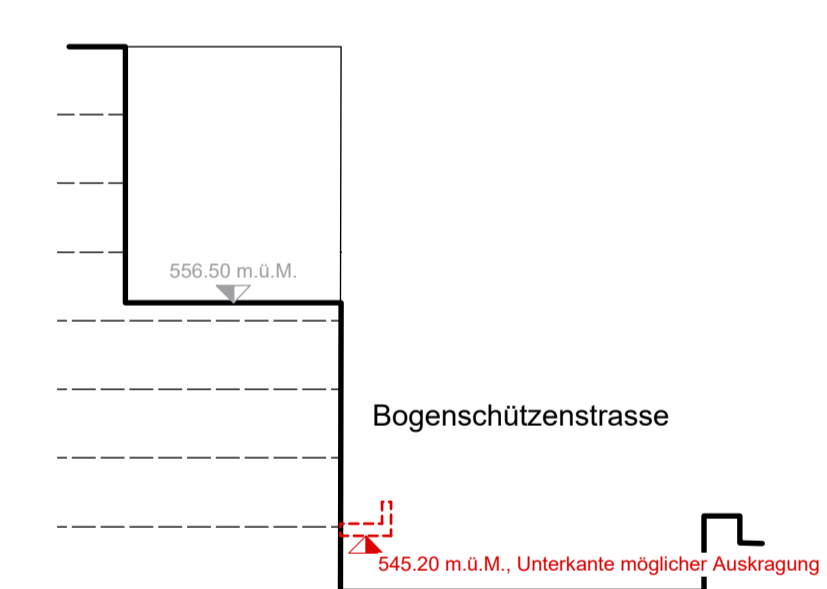
### Detail zu Art. 3 Höhe der Gebäude



### Schnitt A - A' siehe auch Detail zu Art. 3, Höhe der Gebäude



### Schema zu Art. 5 Gebäudeauskragungen und Vordächer



### Uo Plan Nr. 1079 / 2 vom 18. August 1989, genehmigt am 5. Dezember 1991 Perimeter geringfügige Änderung Teilbereich Bubenbergplatz 8 - 12

